



II.) DAUER DES DIENSTVERHÄLTNISSES:

(1.) Während des ersten Monats, das als Probemonat im Sinne des § 19 Abs. 2 des Angestelltengesetzes gilt, kann das Dienstverhältnis beiderseits ohne Angabe von Gründen jederzeit mit sofortiger Wirkung gelöst werden.

(2.) Nach der Probezeit schließt sich zur weiteren Erprobung ein befristetes Dienstverhältnis von 2 Monaten an. Nach Ablauf der Befristung gilt das Dienstverhältnis als auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, wenn von keiner Seite eine anders lautende Erklärung abgegeben wird.

(3.) Die Kündigungsfrist des Dienstnehmers beträgt zwei Monate zum Monatsletzten.

Es wird vereinbart, dass die Gesellschaft unter Einhaltung der gleichen Frist wie des Dienstnehmers bzw. der längeren gesetzlichen Frist kündigen kann. Sofern die Dienstgeber-Kündigung länger ist als die des Dienstnehmers, ist eine Dienstgeber-Kündigung zum 15. oder Letzten eines Kalendermonats möglich. Andernfalls ist die Dienstgeber-Kündigung nur zum Monatsletzten möglich.

(4.) Wenn der Dienstnehmer ohne wichtigen Grund seinen vorzeitigen Austritt aus dem Dienstverhältnis erklärt oder aufgrund eines Verschuldens vorzeitig entlassen wird, ist er der Gesellschaft zum Ersatz des Schadens in Form einer Konventionalstrafe in der Höhe jenes Bruttoentgeltes gem. Punkt III.), Abs. (2.) verpflichtet, das die Gesellschaft für die Zeit der vom Dienstnehmer einzuhaltenden Kündigungsfrist zu bezahlen gehabt hätte.

III.) EINSTUFUNG UND ENTGELT

(1.) Gemäß der zurzeit geltenden Fassung des Kollektivvertrages für Angestellte von Unternehmen im Bereich Dienstleistungen in der automatischen Datenverarbeitung und Informationstechnik wird der Dienstnehmer in die Tätigkeitsfamilie **Spezielle Tätigkeiten 2** Vorrückungsstufe **Regelstufe** (derzeitig gültiger IT-Mindestkollektivvertrag KV 2023 € 4.032,--) eingereiht.

Der Dienstnehmer bestätigt, dass der Dienstgeber ihn zur Vorlage der maßgeblichen Vordienstzeiten (Dienstzeugnisse) aufgefordert hat, um eine richtige kollektivvertragliche Einstufung vorzunehmen.

Der Dienstnehmer erklärt ausdrücklich, dass aufgrund der nach Aufforderung vorgelegten Vordienstzeiten, die für die entsprechende kollektivvertragliche Einstufung berücksichtigten Vordienstzeiten korrekt sind.

(2.) Der Dienstnehmer erhält ab dem Eintrittstag ein **fixes Brutto-Monatsgehalt** in Höhe von **€ 3.100,- (14 x p.a.) für 20 Stunden pro Woche**.